

**RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2000**

**Sachgebiet:** Personalwesen  
**Inhalt:** Erteilung von Dienstreiseaufträgen durch die Schulleitung  
**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols  
Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck  
Religionspädagogische Akademie der Diözese Innsbruck in Stams  
Pädagogisches Institut des Landes Tirol  
Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck

Seitens des Landesschulrates für Tirol wird ein weiterer Schritt zur selbständigen eigenverantwortlichen Verwaltung der Schulen im Sinne einer Stärkung der Schulautonomie gesetzt. Mit Rundschreiben Nr. 13/1994 wurden die Schulleiter ermächtigt, für den Landesschulrat Dienstreiseaufträge zur Durchführung von Schulveranstaltungen zu erteilen. Mit Rundschreiben Nr. 2/1995 wurde diese Ermächtigung zur Erteilung von Dienstreiseaufträgen für die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen ausgedehnt.

***Nun werden die Schulleiter generell ermächtigt, ab Beginn des Schuljahres 2000/2001 Inlandsdienstreisen für ihre Bundeslehrer zu genehmigen.***

Mit der Unterschrift des Schulleiters auf dem Reiserechnungsformular wird der Dienstreiseauftrag durch den Schulleiter bestätigt. Sollte der Dienstreiseauftrag mit einer PKW-Genehmigung verbunden sein, wäre dies ausdrücklich am Reiserechnungsformular mit dem Zusatz „PKW-Genehmigung erteilt“ hinzuzufügen. Gleiches gilt für die Bewilligung zur Benützung eines Taxis, wobei hierfür der Zusatz „Taxi-Genehmigung erteilt“ zu verwenden ist. Die Kosten des Dienstreiseauftrages sind jedenfalls aus dem autonomen Schulbudget zu bezahlen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auf Grund der eindeutigen Bestimmung des § 25 Abs. 2 Reisegebührevorschrift Dienstreisen ins Ausland immer noch der Bewilligung des zuständigen Bundesministers bedürfen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich klar, dass auch für Dienstreisen ins EU-Ausland, soweit sie nicht nach im Ausland gelegenen Grenzorten erfolgen, die Bewilligung des zuständigen Bundesministers erforderlich ist, unabhängig davon, ob die Kosten von EU-Institutionen getragen werden. Der Landesschulrat für Tirol wird sich intensiv bemühen, diesbezüglich eine Änderung der Gesetzeslage zu erwirken.

Ausgenommen davon bedürfen Auslandsdienstreisen anlässlich der Leitung oder Begleitung einer Schulveranstaltung gem. der Schulveranstaltungsverordnung nicht dieser Zustimmung der Bildungsministerin (s. § 49 a Abs. 3 RGV). Somit kann in Zukunft hierüber weiterhin der Schulleiter entscheiden.

Mit diesem Rundschreiben werden die Rundschreiben Nr. 13/1994 und Rundschreiben Nr.2/1995 außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek